

175. Wachtordnung für die Gemeinde Fluntern

1778

Regest: Die Wachtkommission hat die Gemeinden ermahnt, das Mandat über den Wachdienst besser zu befolgen. Die Gemeinde Fluntern sieht die Hauptursache für die schlechte Vernehmung des Wachdienstes darin, dass die Wache neben dem ordentlichen Gemeindegewächter der Reihe nach von den Gemeindegewächtern versehen werden muss. Daher hat sie an der Gemeindeversammlung beschlossen, einen zweiten ständigen Wächter anzustellen, dem jeder, der das Wachtgeld schuldet, den gleichen Betrag wie dem ordentlichen Wächter zu bezahlen habe. Zusätzlich werden Vorschriften darüber erlassen, welcher Wächter wann zu wachen hat und wo sie sich bei ihren Wachgängen zu melden haben. 5

Kommentar: In der Wachtordnung für Fluntern von 1605 hatte der Zürcher Rat noch lediglich zwei Verantwortliche der Gemeinde für die Abhaltung der Wache benannt und eine Busse darauf gesetzt, wenn ein Wachtgenosse seinen Dienst nicht versehe (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 104). Ausführlicher wird ein Bericht über die Abhaltung der Nachtwachen in Stadelhofen und den Vier Wachten von 1651, worin eine Ratsdelegation nach Anhörung der Art und Weise, wie die Wacht bisher abgehalten wurde, Bestimmungen erlässt, wie diese in Zukunft zu handhaben sei. Zuvor hatten die beiden Gemeindegewächter, die jeweils mit Wachen an der Reihe waren, in einem Teil der befragten Gemeinden einen halben Tag und eine halbe Nacht Wache gehalten, in den anderen Gemeinden einen ganzen Tag und eine ganze Nacht. Neu sollten alle jeweils die halbe Nacht wachen und dann abgelöst werden; beibehalten wurde das System, wonach alle mündigen Mitglieder der Gemeinde die Wache im Turnus zu versehen hatten und dass sie sich jeweils während des Wachgangs an drei bis vier genau definierten Orten zu melden hatten (StAZH A 149.1, Nr. 82). Letztere Bestimmung findet sich auch in der vorliegenden Ordnung; Platte, Vorderberg und Hinterberg waren die drei Siedlungsschwerpunkte der (bis ins 19. Jahrhundert Streusiedlung bleibenden) Gemeinde Fluntern (vgl. KdS ZH NA V, S. 194). Die Anordnungen zu den Zeiten der Wache sind jedoch erheblich detaillierter. Zudem gab es zu dieser Zeit einen ständigen Gemeindegewächter, nur seine Begleitung musste von den Gemeindegewächtern sichergestellt werden. Mit der vorliegenden Ordnung wurde auch das abgeschafft und stattdessen ein zweiter ständiger Wächter berufen. 10 15 20 25

Nach dem eine lobliche wacht comission durch eine circular erkantnus alles hohen ernstes anbefohlen, das das hochoberkeitliche mandat wegen denen dorffwachten¹ neüerdigen öffentlich widerum solle verlesen werden, anbey 30
samtlliche vorgesetzte jedesen orts sehr ernstlich insinuviert, angestalten zu machen, das solches hochoberkeitliche mandat beser und volkomener, als bis dahin geschehen, möchte gehalten werden.

Derowegen hat ein ehrsame gmeind Fluntern bey anlas ihres neüjahrs bott überhaupt und vast jederman geklagt, das das die gröste ursach seye, das die 35
beywacht oder nebwacht so schlechter dingen ihre schuldigkeit thüehind, weillen solche bis dahin von haus zu haus alle tag abgeändert, ein jeder denkt, es ist^a nur heüt an mir, morgen ist an einem anderen, heüt kombt ein junger, morgen ein alter und die, wo nicht selbs komen, schiken mehren theils alte, 40
schwache männer – so das weder des tags, geschweigen des nachts die wacht erforderlicher masen bestellt seye. Umb diser klag abzuhelffen und darmit das bedeütete hochoberkeitliche mandat gehorsamer befolget werde, hat gedachte unsere gmeind eyn müetig auf- und angenommen, das man nebst dem ordinari gmeindwächter, statt der alle tag abwechslender beywacht, ein beständiger

fruetiger man wolle bestellen, der so woll des tags als nachts nebst dem ordinari wächter die wacht versehen müese, welcher dan auch gleich wie der ordinari wächter von denen, die das wacht gelt schuldig, von jedem alle fronfasten 5 fl für seine belohnung zu bezüchen^b haben solle. Und darmit disere wacht bey tag und nacht ohn unter brochen alle stunden fortdaure, haben die vorgesetzten denen beiden wächteren die vorschrifft gemachet, wie sie die wacht versehen müesen. / [S. 2]

1. Der ordinari gemeindwächter solle somerszeit morgen spätest^c umb 6 uhr auf dem hauptposten^d auf der Blatten^d seyn und sich bey dem untervogt melden, auf disem posten bleiben bis umb 11 uhr, hernach ein rast stund haben, umb 12 uhr solle er widerum auf dem hauptposten seyn bis abends umb 7 uhr, wo er sich widerum bey dem untervogt melden solle. Umb 9 uhr soll sein nacht-wacht angehen bis umb 1 uhr, in welcher zeit er patulieren und alle stund rüeffen soll, auch ein mal bey geschworenem Rinderknecht im Hinterberg und bey sekelmanister Siber im Vorderberg sich melden, umb 1 uhr aber bey dem untervogt, allwo alsdan der ander wächter zu gleicher zeit ihme ablösen soll.

2. Der ander wächter soll morgen umb 7 uhr auf dem hauptposten seyn und sich auch bey untervogt melden, wo er dan bis umb 12 uhr wacht haben solle, in zwischent in der gemeind herumb patulieren und wo er frömbde burst oder bettler antrifft auf den hauptposten bringen und solche alsdan fortführen. Umb 1 uhr soll er sich widerum auf dem hauptposten melden und die wacht haben bis abends umb 8 uhr und wie vor mittag in der gmeind patulieren. Morgen umb 1 uhr soll sein nacht wacht angehen, wo er sich bey untervogt melden und den anderen ablösen soll, und soll gleich wie der vormitnacht alle stund rüeffen und an gedachten untervogt^e sich melden bis umb 5 uhr.

[Vermerk auf der Rückseite:] Ordnung der wacht 1778

Original (?): StArZH VI.FL.A.3.:33; Doppelblatt; Papier, 21.5 × 35.5 cm.

^a Hinzufügung oberhalb der Zeile.

^b Unsichere Lesung.

^c Unsichere Lesung.

^d Hinzufügung am linken Rand.

^e Hinzufügung oberhalb der Zeile.

¹ Vermutlich handelt es sich um das 1771 erlassene (StAZH III AAb 1.13, Nr. 86) und 1775 nachgedruckte (StAZH III AAb 1.14, Nr. 59) Mandat der Stadt Zürich betreffend Dorfwachen auf der Landschaft und Ausweisung von Bettlern und fahrenden Leuten.